

Ordentliche und ausserordentliche Ausgaben in den Kirchgemeinden: Richtlinie der Synode

(Ausgaben: Richtlinien)

vom 8. Juni 1998

Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Freiburg
Eglise évangélique réformée du canton de Fribourg

¹ Bei den ordentlichen Ausgaben (Löhne, Mieten, usw.), die im Budget vorgesehen sind, genügt die Unterschrift der Kassiererin bzw. des Kassiers.

² Bei den Ausgaben, die Fr. 500.-- überschreiten, ob im Budget vorgesehen (Reparaturen, Investitionen für Maschinen, usw.) oder nicht, werden die Rechnungen durch ein vom Kirchgemeinderat aus seinen Reihen bestimmtes Mitglied visitiert.

Grundlage: Synodebeschluss vom 8. Juni 1998.
siehe dazu auch: Artikel 115 Kirchenordnung: Ausgaben.